

**STUDIERENDENSCHAFT
DER UNIVERSITÄT HAMBURG**

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Satzung



Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg

(Hauptsatzung)

in der Fassung vom 1. März 1974

(Amtlicher Anzeiger -Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes- [kurz: Amtl. Anz.] Seite 349), zuletzt geändert am 7. März 2023 (Amtl. Anz. Seite 361)

Ausfertigung: 1. März 1974
(Amtl. Anz. Seite 349)

Änderungshistorie:

- Änderung vom 11. Dezember 1979 (Amtl. Anz. 1980 Seite 481)
- Änderung vom 20. Januar 1992 (Amtl. Anz. Seite 153)
- Änderung vom 6. August 2012 (Amtl. Anz. Seite 1837)
- Änderung vom 5. August 2021 (Amtl. Anz. Seite 1334)
- Änderung vom 7. März 2023 (Amtl. Anz. Seite 361)

Inhaltsverzeichnis:

<u>I. Allgemeine Vorschriften</u>	<u>Seite 8</u>
Artikel 1	<u>Seite 8</u>
Artikel 2	<u>Seite 8</u>
<u>II. Der allgemeine Studierendenausschuss</u>	<u>Seite 9</u>
Artikel 3	<u>Seite 9</u>
Artikel 4	<u>Seite 9</u>
Artikel 5	<u>Seiten 9 bis 10</u>
Artikel 6	<u>Seite 10</u>
Artikel 7	<u>Seiten 10 bis 11</u>
Artikel 7a	<u>Seiten 11 bis 12</u>
Artikel 8	<u>Seite 13</u>

Artikel 9 [Seiten 13 bis 14](#)

Artikel 10 [Seite 14](#)

Artikel 11 [Seiten 14 bis 15](#)

Artikel 12 [Seite 15](#)

III. Das Studierendenparlament [Seite 16](#)

Artikel 13 [Seite 16](#)

Artikel 14 [Seite 16](#)

Artikel 15 [Seite 17](#)

Artikel 16 [Seite 17](#)

Artikel 17 [Seite 17](#)

Artikel 18 [Seite 17](#)

Artikel 19 [Seite 18](#)

Artikel 20 [Seite 18](#)

Artikel 20a [Seiten 18 bis 20](#)

Artikel 21 [Seiten 20 bis 21](#)

[Seite 21](#)

IV. Versammlung und Urabstimmung der Studierenden

Artikel 22 [Seite 21](#)

Artikel 23 [Seiten 21 bis 22](#)

Artikel 24 [Seite 22](#)

Artikel 25 [Seite 22](#)

V. Wirtschaftsordnung [Seite 23](#)

Artikel 26 [Seite 23](#)

Artikel 27 [Seiten 23 bis 24](#)

Artikel 28 [Seite 24](#)

VI. Der Ältestenrat

[Seite 25](#)

Artikel 29

[Seite 25](#)

Artikel 30

[Seiten 25 bis 26](#)

Artikel 31

[Seite 26](#)

Artikel 32

[Seite 26](#)

Artikel 33

[Seite 27](#)

Artikel 34

[Seite 27](#)

Artikel 35

[Seite 28](#)

VII. Die Fachschaften

[Seite 28](#)

VIII. Schweigepflicht

[Seite 29](#)

Artikel 39

[Seite 29](#)

Artikel 40

[Seite 29](#)

IX. Schlussbestimmungen

[Seite 30](#)

Artikel 40a

[Seite 30](#)

Artikel 40b

[Seiten 30 bis 31](#)

Artikel 41

[Seite 31](#)

Artikel 42

[Seite 32](#)

Artikel 42a bis 43

[Seite 32](#)

I.

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

(1) ¹ Die Studierendenschaft der Universität Hamburg ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität. ² Sie umfasst alle an der Universität Hamburg immatrikulierten Studierenden. ³ Ihre innere Ordnung und ihre Vertretung regelt diese Satzung.

(2) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.

Artikel 2

Jeder Student hat das Recht, an der Studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

II.

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

Artikel 3

¹ Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist die Vertretung der Studierendenschaft. ² Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments (Artikel 13) gebunden und diesem zur Rechenschaft verpflichtet.

Artikel 4

Dem AStA gehören die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende, die teilautonomen Referent/innen sowie mindestens fünf weitere Referent/innen an.

Artikel 5

(1) ¹ Die/Der 1. Vorsitzende des AStA ist die/der vertretungsberechtigte Sprecher/in der Studierendenschaft. ² Die/Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter/in der/des 1. Vorsitzenden.

(2) ¹ Alle Referent/innen vertreten die Studierendenschaft innerhalb ihres Aufgabenbereichs selbständig. ² Sie sind der/dem 1. Vorsitzenden für ihre Amtsführung verantwortlich. ³ Die Referent/innen der teilautonomen Referate sind

im Rahmen des HmbHG in inhaltlicher sowie in politischer Hinsicht nur den Vollversammlungen ihrer jeweiligen Interessengruppe verantwortlich.

Artikel 6

- (1) ¹ Die Vorsitzenden des AStA werden vom Studierendenparlament auf ein Jahr gewählt. ² Ihre Amtsperiode dauert außer in den Fällen der Artikel 9 und 10 vom 15. April eines Jahres bis zum 14. April des folgenden Jahres. ³ Wiederwahl ist bis zur Dauer von zwei Amtsjahren zulässig.
- (2) ¹ Die Vorsitzenden des AStA sind in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen. ² In den Wahlvorschlägen sind beide Kandidat/innen zu benennen. ³ Zu Wahlvorschlägen sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments berechtigt. ⁴ Gewählt sind die Kandidat/innen, für die sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens aber ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen haben.
- (3) Das Nähere über die Wahl der Vorsitzenden des AStA bestimmt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Artikel 7

- (1) ¹ Die/Der 1. Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit der/dem 2. Vorsitzenden die Referent/innen für die Dauer der Amtsperiode des AStA. ² Die Mitglieder des AStA dürfen nicht alle derselben Fakultät angehören.

- (2) Die Mitglieder des AStA können dem Studierendenparlament angehören.
- (3) Die/Der 1. Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der/dem 2. Vorsitzenden eine/n nach Absatz 1 berufene/n Referent/in abberufen, wenn dringende Gründe es erfordern.

Artikel 7a

- (1) ¹ Dem AStA gehören teilautonome Referate an, die im Rahmen des HmbHG in inhaltlicher sowie politischer Hinsicht nur den Vollversammlungen ihrer jeweiligen Interessengruppe rechenschaftspflichtig sind. ² Die Sprecher/innen der teilautonomen Referate werden jährlich für die Amtsperiode gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 gewählt. ³ Wiederwahl ist möglich. ⁴ Jedes teilautonome Referat wird im AStA durch eine/n stimmberechtigte/n Referent/in vertreten, die/der vom jeweiligen Referat aus der Mitte der Sprecher/innen des jeweiligen teilautonomen Referats vorgeschlagen wird. ⁵ Die teilautonomen Referate haben die Möglichkeit, nach dem gleichen Verfahren genau eine Referent/in vorzuschlagen, die stellvertretend das Stimmrecht ausüben kann, falls die/der stimmberechtigte Referent/in verhindert ist. ⁶ Als teilautonome Referate werden mindestens gebildet:
1. das Referat für Internationale Studierende (RIS),
 2. das Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende (RBCS),
 3. das Queer-Referat (Queer)
- (2) ¹ Die Einrichtung und Auflösung zusätzlicher teilautonomer Referate erfolgt auf Beschluss des Studierendenparlaments. ² Der begründete Antrag muss mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht

werden. ³ Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

- (3) ¹ Die Modalitäten der Wahl der Sprecher/innen und Referent/innen der teilautonomen Referate werden durch eine pro Referat eigene Wahlordnung geregelt, die von den Vollversammlungen der jeweiligen Referate beschlossen werden und vom Studierendenparlament bestätigt werden müssen. ² Die Bestätigung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (4) ¹ Auf den Vollversammlungen von teilautonomen Referaten, die erstmals eine Wahlordnung nach Absatz 3 beschließen sollen, besitzen alle Studierenden das Stimmrecht, die auch das aktive Wahlrecht zur Wahl des Studierendenparlaments besitzen. ² Die in Satz 1 genannten Vollversammlungen müssen vom Präsidium des Studierendenparlaments organisiert und mindestens vier Wochen vor dem Termin, an dem die Vollversammlung stattfinden soll, bekannt gemacht werden. ³ Der AStA hat hierfür seine Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.
- (5) Zu nach Absatz 4 Satz 1 stattfindenden Vollversammlungen hat das Präsidium des Studierendenparlaments mindestens ein Mitglied aus seiner Mitte zu entsenden, um die Ergebnisse der Vollversammlung zu protokollieren.
- (6) Die teilautonomen Referate und ihre Referent/innen unterliegen der Rechtsaufsicht, die durch die/den 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit der/dem 2. Vorsitzenden ausgeübt wird.

Artikel 8

- (1) ¹ Spätestens in der ersten Sitzung des Studierendenparlaments nach ihrer Wahl müssen die Referent/innen der teilautonomen Referate bestätigt werden. ² Die Bestätigung bedarf jeweils der Zustimmung des Studierendenparlaments. ³ Die Stimmberechtigung bzw. die Vertretungsregelung pro Referat ist dabei personengebunden auszuweisen. ⁴ Die Zustimmung wird von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen.
- (2) ¹ Spätestens in der ersten Sitzung nach der Wahl der Vorsitzenden stellt die/der 1. Vorsitzende den neugebildeten AStA, mit Ausnahme der Referent/innen der teilautonomen Referate, dem Studierendenparlament vor. ² Die Zusammensetzung des AStA bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments. ³ Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Bei einer Erweiterung oder Umbildung des AStA findet Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 auf die betroffenen Referent/innen entsprechende Anwendung.

Artikel 9

- (1) ¹ Der AStA oder einzelne Mitglieder können jederzeit zurücktreten. ² Wenn eine/r der beiden Vorsitzenden des AStA zurücktritt, endet das Amt aller übrigen AStA-Mitglieder.
- (2) ¹ Mitglieder des AStA, die zurückgetreten sind oder deren Amt nach Absatz 1 Satz 2 oder mit Ablauf der Amtsperiode beendet ist, führen ihre Geschäfte bis zur Wahl beziehungsweise bis zur Berufung neuer Mitglieder fort. ² Ist die Fortführung der

Geschäfte nicht gewährleistet, so ernennt die/der Präsident/in des Studierendenparlaments für die Übergangszeit kommissarische Mitglieder des AStA.

Artikel 10

¹ Das Studierendenparlament kann dem AStA oder einzelnen seiner Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Misstrauen aussprechen. ² Der begründete Antrag ist der/dem Präsident/in des Studierendenparlaments, dem AStA und den Fachschaftsräten spätestens am 7. Tage vor dem Tage, an dem er behandelt werden soll, einzureichen und den Mitgliedern des Studierendenparlaments mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung zuzustellen. ³ Mitglieder, denen das Studierendenparlament das Misstrauen ausgesprochen hat, scheiden aus dem AStA aus. Artikel 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 11

- (1) ¹ Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter die/der 1. oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend ist. ² Sind beide Vorsitzenden abwesend, so genügt es, wenn an ihrer Stelle ein von der/dem zuletzt amtierenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz beauftragte/r Referent/in anwesend ist. ³ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Im AStA stimmberechtigt sind die beiden Vorsitzenden, die vom Studierendenparlament nach Artikel 8 Absatz 1 bestätigten Referent/innen und die

nach Artikel 8 Absatz 2 vom Studierendenparlament als stimmberechtigt bestätigten Referent/innen der teilautonomen Referate.

(3) ¹ Der AStA kann durch Beschluss eine Ferienvertretung bilden, die aus mindestens fünf seiner Mitglieder bestehen muss. ² Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten sinngemäß.

(4) Der AStA regelt sein geschäftliches Verfahren selbst.

Artikel 12

(1) ¹ Die Sitzungen des AStA sind universitätsöffentlich. Der AStA kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen. ² Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

(2) Die/Der Präsident/in und die/der Vizepräsident/in des Studierendenparlaments hat das Recht, an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilzunehmen.

III.

Das Studierendenparlament

Artikel 13

¹ Das Studierendenparlament bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der Studentischen Selbstverwaltung. ² Es berät und unterstützt den AStA. ³ Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für die Studierendenschaft kann es durch Beschluss entscheiden. ⁴ Es nimmt den Rechenschaftsbericht des AStA entgegen und erteilt ihm Entlastung.

Artikel 14

- (1) ¹ Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt. ² Die Wahl findet jährlich im Wintersemester statt.
- (2) Das Parlament setzt sich aus 47 Mitgliedern zusammen, die nach den Prinzipien der Verhältniswahl über Listen gewählt werden.
- (3) Jeder immatrikulierte Student, mit Ausnahme der Gasthörer, hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Das Nähere über die Wahl regelt eine vom Studierendenparlament zu erlassende Wahlordnung.

Artikel 15
(entfallen)

Artikel 16

(1) ¹ Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr das Präsidium. ² Es setzt sich aus der/dem Präsident/in, der/dem Vizepräsident/in und den Schriftführer/innen zusammen.

(2) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 17

¹ Die/Der Präsident/in beruft das Studierendenparlament nach eigenem Ermessen ein.

² Die/Der Präsident/in muss das Studierendenparlament einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es beantragt. ³ Das Gleiche gilt, wenn der AStA, der Ältestenrat (Artikel 29) oder die/der Universitätspräsident/in den Antrag stellt.

Artikel 18

¹ Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Satzungsrecht nichts anderes bestimmt.

Artikel 19

¹ Das Studierendenparlament handelt öffentlich. ² Es kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. ³ Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

Artikel 20

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und in Ausschüssen mitzuwirken, die vom Studierendenparlament eingesetzt werden.
- (2) ¹ Ein Mitglied des Studierendenparlaments, das während seiner Amtsperiode dreimal unentschuldigt bei den Sitzungen des Studierendenparlaments gefehlt hat, verliert ihren/seinen Sitz im Studierendenparlament. ² Der Verlust ist der/dem Betroffenen mitzuteilen.

Artikel 20a

- (1) ¹ Aus besonderen Gründen kann ein Mitglied des Studierendenparlamentes das Mandat für die Dauer von höchstens drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ruhen lassen. ² Das Ruhen des Mandates ist dem Präsidium des Studierendenparlamentes unter Angabe des Grundes glaubhaft zu machen. ³ Das Präsidium des Studierendenparlamentes stellt das Ruhen des Mandates fest.

(2) Besondere Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. Prüfungstermine und Termine zur Leistungsstanderhebung, die ihrer Bedeutung nach einem Prüfungstermin gleichen, sofern sie am Tage unmittelbar nach einer Sitzung des Studierendenparlamentes angesetzt sind,
2. das Verlassen der Freien und Hansestadt Hamburg aus im Wesen des Studiums verorteten Gründen,
3. Krankheit,
4. der eigene Geburtstag und Geburtstage von Verlobten, Ehegatten und Lebenspartner/innen sowie Verwandten in gerader Linie und des zweiten Grades in der Seitenlinie,
5. der Sterbefall von Verlobten, Ehegatten und Lebenspartner/innen sowie eines Verwandten in gerader Linie und bis zum vierten Grade der Seitenlinie,
6. die Pflege naher Angehöriger im Sinne des § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz sowie
7. Rechtspflichten auf Grund unselbständiger Beschäftigung (z.B. Schichtdienst; Bereitschaftsdienst).

(3) Die Mandatsruhe entbindet das Mitglied des Studierendenparlamentes von den Mandatsverpflichtungen aus Artikel 20.

(4) ¹ Das Mandat wird während des Ruhens von der nächstberufenen noch nicht gewählten Person auf dem Wahlvorschlag (Gesamtliste) ausgeübt (nachberufene

Person). ² § 3 der Wahlordnung gilt entsprechend. ³ Trat das Mitglied des Studierendenparlamentes, das die Mandatsruhe erklärt hat, bei der ursächlichen Wahl des Studierendenparlamentes als Einzelkandidierende/r an, findet eine Nachberufung nicht statt.

(5) ¹ Die nachberufene Person ist an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. ² Sie ist insbesondere nicht an Aufträge und Weisungen des Mitglieds des Studierendenparlamentes gebunden, dessen Mandat sie ausübt.

(6) Scheidet eine nachberufene Person aus dem Studierendenparlament aus oder wird während des Zeitraums der Berufung gewählt, gilt für eine weitere Nachberufung Absatz 4 entsprechend.

(7) ¹ Das Ende des Ruhens wird dem Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich erklärt. ² Das Präsidium des Studierendenparlamentes stellt das Ende des Ruhens fest. ³ Es hat das Ende des Ruhens auch ohne Erklärung der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers festzustellen, wenn die/der Mandatsträger/in nicht vor dem Beginn der vierten Sitzung des Studierendenparlamentes nach Wirksamkeit der Ruhenserklärung das Ende des Ruhens erklärt.

(8) Endet das Ruhen des Mandats tritt die letzte nachberufene Person von der Ausübung des Mandats zurück.

Artikel 21

(1) Die/Der Universitätspräsident/in hat das Recht, an den Sitzungen des Studierendenparlamentes teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(2) Mitglieder des AStA, die dem Studierendenparlament nicht angehören, sowie Studierende, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Studierendenparlaments Aufgaben für die Studentische Selbstverwaltung wahrnehmen, haben im Studierendenparlament beratende Stimme in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs.

IV.

Versammlung und Urabstimmung der Studierenden

Artikel 22

Die Versammlung der Studierenden beschließt

1. über Anträge an das Studierendenparlament und
2. über die Durchführung einer Urabstimmung.

Artikel 23

¹ Die Versammlung wird von der/dem Präsident/in des Studierendenparlaments auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel der Studierendenschaft, auf Verlangen des Studierendenparlaments oder auf Wunsch der/des Universitätspräsident/in

einberufen. ² Die Einberufung muss unverzüglich, spätestens am 7. Tage nach dem Eingang des Antrages erfolgen. ³ Ort und Zeit der Versammlung sind mindestens 7 Tage vorher öffentlich bekannt zu geben. ⁴ In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung mit kürzerer Frist, mindestens jedoch 24 Stunden vorher.

Artikel 24

¹ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Studierendenschaft anwesend ist. ² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Artikel 25

- (1) Auf Grund eines Beschlusses der Versammlung der Studierenden oder auf Grund eines Beschlusses des Studierendenparlaments, der mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird, führt die/der Präsident/in des Studierendenparlaments eine Urabstimmung durch.
- (2) Ein in Urabstimmung gefasster Beschluss ist wirksam, wenn sich mehr als die Hälfte der Studierendenschaft für ihn ausspricht.

V.

Wirtschaftsordnung

Artikel 26

¹ Die Studierendenschaft hat das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den ihr angehörenden Studierenden Beiträge zu erheben. ² Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird.

Artikel 27

- (1) Zur Beratung der Studierendenschaft bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans sowie in allen ihren Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten wird ein Wirtschaftsrat gebildet, dem ein vom Akademischen Senat zu bestellendes Mitglied des Lehrkörpers, ein von der/dem Universitätspräsident/in zu bestellendes Mitglied der Universitätsverwaltung und drei vom Studierendenparlament zu wählende Studierende angehören.
- (2) ¹ Die studentischen Mitglieder des Wirtschaftsrats dürfen nicht gleichzeitig dem AstA angehören. ² Für sie sind Vertreter/innen namhaft zu machen.
- (3) Den Vorsitz im Wirtschaftsrat führt das vom Akademischen Senat bestellte Mitglied des Lehrkörpers, stellvertretend das von der/dem Universitätspräsident/in bestellte Mitglied der Universitätsverwaltung.

- (4) ¹ Der Wirtschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Diese kann bestimmen, dass der Vorsitz in unabweisbaren Eilfällen Einwilligungen für den Wirtschaftsrat erteilen kann. ³ Davon ist dem Wirtschaftsrat auf seiner nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.

Artikel 28

- (1) ¹ Der AStA stellt für jedes Semester einen Haushaltsplan auf. ² Der Haushaltsplan wird vom Studierendenparlament beraten, verabschiedet und vom Wirtschaftsrat genehmigt.
- (2) ¹ Der AStA hat dem Wirtschaftsrat über die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung Rechenschaft abzulegen. ² Der Wirtschaftsrat beschließt über die Entlastung des AStA.
- (3) Näheres über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie über die Beteiligung des Wirtschaftsrats regelt eine Wirtschaftsordnung, die als Teil dieser Satzung gilt und im gleichen Verfahren wie die Satzung erlassen wird.

VI. Der Ältestenrat

Artikel 29

- (1) ¹ Der Ältestenrat ist das Schiedsgericht der Studierendenschaft. ² Er entscheidet
- a. auf Antrag eines Organs der Studierendenschaft oder auf Antrag einer/eines mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragten Studierenden über die Auslegung dieser Satzung sowie der Vorschriften und Ordnungen, die vom Studierendenparlament beschlossen oder bestätigt sind,
 - b. auf Antrag des AStA über Maßnahmen nach Artikel 33,
 - c. in allen ihm vom Studierendenparlament sonst zugewiesenen Fällen.
- (2) Die Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

Artikel 30

- (1) ¹ Der AStA, das Präsidium des Studentenparlaments und jede Fakultätsvertretung berufen je eines ihrer Mitglieder als Mitglied des Ältestenrates. ² Die berufenen Mitglieder ergänzen den Ältestenrat durch Wahl zweier ehemaliger Mitglieder des AStA oder des Studentenparlaments. ³ Die Wahl ist gültig, wenn sich ein Drittel der Wahlberechtigten für den Wahlvorschlag ausgesprochen hat.

- (2) ¹ Das Amt der berufenen Mitglieder des Ältestenrates endet mit ihrer Zugehörigkeit zu den berufenen Organen. ² Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Ältestenrates beträgt ein Jahr.
- (3) ¹ Das vom Präsidium des Studentenparlaments berufene Mitglied des Ältestenrates richtet an das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät die Bitte, ein Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät in den Ältestenrat zu entsenden. ² Hierfür machen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder des Ältestenrats dem Dekanat einen Vorschlag. ³ Das vom Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät benannte Mitglied des Lehrkörpers hat die Stellung eines gewählten Mitgliedes des Ältestenrates.

Artikel 31

¹ Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine/n an der Universität Hamburg immatrikulierte/n Studierende/n als Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in. ² Er gibt sich eine Verfahrensordnung, die vom Studierendenparlament bestätigt wird.

Artikel 32

- (1) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) ¹ Die Entscheidungen des Ältestenrats sind schriftlich niederzulegen und zu begründen. ² Sie haben eine Bestimmung darüber zu enthalten, ob und in welcher Weise sie bekanntzugeben sind.

Artikel 33

- (1) Gegen eine/n mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragte/n Studierende/n, die/der das Ansehen oder die Interessen der Studierendenschaft geschädigt hat oder ihre/seine ihr/ihm obliegenden besonderen Pflichten in anderer Weise verletzt hat, kann der Ältestenrat folgende Maßnahmen verhängen:
1. Verwarnung,
 2. zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts, Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung wahrzunehmen.
- (2) Erkennt der Ältestenrat auf zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts, Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung wahrzunehmen, so trifft er in der Entscheidung eine Bestimmung darüber, ob die/der Betroffene berechtigt sein soll, ihre/seine Geschäfte bis zur Regelung der Nachfolge fortzuführen.
- (3) Der Ältestenrat kann eine/n Studierende/n, gegen die/den ein Verfahren nach Absatz 1 schwebt, von ihren/seinen Rechten innerhalb der Studentischen Selbstverwaltung suspendieren.

Artikel 34

¹ Eine Entscheidung nach Artikel 33 setzt einen Antrag des AStA voraus. ² Der Antrag wird vor dem Ältestenrat von einem nicht dem Ältestenrat angehörigen Mitglied des AStA vertreten. ³ Der AStA muss den Antrag stellen, wenn das Studierendenparlament einen entsprechenden Beschluss gefasst hat oder wenn ein/e mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragte/r Studierende/r den AStA um Eröffnung eines Verfahrens gegen sich selbst ersucht.

Artikel 35

- (1) ¹ Gegen eine Entscheidung nach Artikel 33 können die/der Betroffene und der AStA innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung Einspruch einlegen. ² Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat, der für diesen Fall um je ein Mitglied der Fakultätsvertretungen verstärkt wird.

VII.

Die Fachschaften

Artikel 36 – 38

(Außer Kraft gesetzt durch die Fachschaftsrahmenordnung vom 25. Januar 1982

[Amtlicher Anzeiger Seite 197])

VIII. Schweigepflicht

Artikel 39

- (1) Über vertrauliche Gegenstände hat jede/r mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragte Studierende Dritten gegenüber auch dann Stillschweigen zu bewahren, wenn sie/er aus ihrem/seinem Amt ausgeschieden oder wenn sie/er ihre/seine Aufgaben beendet hat.

- (2) Vertraulich sind insbesondere solche Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind.

Artikel 40

Dem Ältestenrat gegenüber besteht diese Schweigepflicht nicht, wenn dieser selbst in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

IX.

Schlussbestimmungen

Artikel 40a

- (1) Sitzungen der Organe und Gremien der Studierendenschaft können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sprechen oder die jeweilige Sitzung in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden soll. Ein gewichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere das Bestehen oder Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397).
- (2) Die Entscheidung über die Sitzungsdurchführung mittels Telefon- oder Videokonferenz trifft die Funktionsträgerin oder der Funktionsträger, die oder der für die Einberufung der Sitzung des entsprechenden Organs oder Gremiums zuständig ist.
- (3) Bei Sitzungen, die mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, findet eine Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit statt, soweit dies technisch möglich ist.

Artikel 40b

- (1) Beschlüsse der Organe und Gremien der Studierendenschaft – mit Ausnahme des Studierendenparlamentes – können in allen Sach-, Wahl- und

Personalangelegenheiten auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist oder eine gemeinschaftliche Sitzung wegen der Dringlichkeit des Einzelfalls nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

- (2) Das Studierendenparlament kann in allen Sach-, Wahl- und Personalangelegenheiten auch im Umlaufverfahren eine Beschlussfassung herbeiführen, wenn es
 - a) im Anschluss an eine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird und
 - b) eine Abstimmung unmittelbar im Rahmen der Telefon- oder Videokonferenz aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

- (3) Die Entscheidung über die Durchführung eines Umlaufverfahrens trifft die Funktionsträgerin oder der Funktionsträger, die oder der für die Einberufung der Sitzung des entsprechenden Organs oder Gremiums zuständig ist.

- (4) Der Hochschulöffentlichkeit sind die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

Artikel 41

Gasthörer, die den Semesterbeitrag voll entrichtet haben, sind Studenten gleichgestellt.

Artikel 42

¹ Beschlüsse zur Änderung oder Außerkraftsetzung dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. ² Im Falle einer Änderung kann nach Genehmigung der Änderung und deren Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger dort auch der Wortlaut der nach Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung der Satzung bekannt gemacht werden.

Artikel 42a
(entfallen)

Artikel 42b
(entfallen)

Artikel 43
(entfallen)